

der Gewerbeertrag zu der anderen Besteuerungsgrundlage herangezogen werden soll, bleibt in jedem Falle 9 : 6.

Für jede Besteuerungsgrundlage ist von einem einheitlich für das Reichsgebiet vorgeschriebenen Hauptsteuersatz, einem bestimmten Hundertsatz des maßgebenden Betrags der Besteuerungsgrundlage, auszugehen. Der Betrag, der sich auf Grund des Hauptsteuersatzes für die Gewerbeertragsteuer ergibt, sowie die Summe der Beträge, die sich auf Grund der Hauptsteuersätze für die Kapital- und Lohnsummensteuer ergibt, bilden die Hauptsteuerbeträge. Die Länder bestimmen, wieviel Prozente des Hauptsteuerbetrags in dem Lande erhoben werden; die gleiche Bestimmung treffen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung die Gemeinden für ihr Gebiet. Der Prozentsatz des Hauptsteuerbetrags wird als Steuereinheit, das von dem Lande oder der Gemeinde bestimmte Vielfache der Steuereinheit als Umlagesatz bezeichnet.

Folgende Freigrenzen sind vorgesehen:

Von der Gewerbeertragsteuer sollen alle Betriebe frei bleiben, bei denen der Ertrag 1000 RM. nicht übersteigt.

Bei Erträgen bis zu 10000 RM. wird der Freibetrag von 1000 RM. abgezogen.

Von Betrieben, deren Kapital 3000 RM. nicht übersteigt, wird keine Gewerkekapitalsteuer erhoben. Bei einem Gewerkekapital bis zu 20000 RM. werden 3000 RM. als frei abgezogen.

Betriebe mit einer Lohnsumme bis zu 10000 RM. sind von der Lohnsummensteuer gänzlich befreit. Bei Betrieben mit einer Lohnsumme bis zu 50000 RM. sollen die ersten 10000 RM. der Lohnsumme unberücksichtigt bleiben.

Bei Lohnsumme und Kapital erfolgt außer diesen Freistellungen keine weitere Staffelung des Tarifs, sondern nur beim Ertrag. Von den ersten 1500 RM. des Gewerbeertrags sollen 2%, von den nächsten 1500 RM. 3 1/2% und erst von den weiteren Beträgen 5% erhoben werden.

Beispiel:

| | | |
|-------------------------|------------|------------|
| Gewerbeertrag | 5000,— RM. | |
| Von den ersten 1000 RM. | | — RM. |
| „ „ nächsten 1500 | 2% | 30,— |
| „ „ weiteren 1500 | 3 1/2% | 52,50 |
| „ „ letzten 1000 | 5% | 50,— |
| | Summe: | 132,50 RM. |

Diese 132,50 RM. (= 2,65% des Ertrags) würden den Hauptsteuerbetrag für die Gewerbeertragsteuer bilden. Eine Übersicht für andere Ertragsfälle, vergleichend gegenübergestellt mit der jetzigen preußischen Gewerbeertragsteuer, folgt:

| Gewerbeertrag RM. | Haupt- steuerbetrag RM. | In Prozent vom Ertrag | Steuergrund- betrag nach jetzigem preuß. Recht | In Prozent vom Ertrag |
|----------------------|-------------------------------|--------------------------|---|--------------------------|
| 2 000 | 20,— | 1,00 | 2,50 | 0,13 |
| 3 000 | 47,50 | 1,58 | 9,— | 0,30 |
| 4 000 | 82,50 | 2,06 | 19,50 | 0,48 |
| 5 000 | 132,50 | 2,65 | 34,50 | 0,69 |
| 6 000 | 182,50 | 3,04 | 54,— | 0,90 |
| 8 000 | 282,50 | 3,53 | 94,— | 1,18 |
| 10 000 | 382,50 | 3,83 | 134,— | 1,34 |
| 20 000 | 932,50 | 4,66 | 334,— | 1,67 |
| 100 000 | 4932,50 | 4,93 | 1934,— | 1,93 |

Der an Gewerbeertragsteuer zu zahlende Betrag ergibt sich nun erst nach Bestimmung des Umlagesatzes für Staat oder Gemeinde. Die Umlage wird in dem soundso Vielfachen der Steuereinheit ausgedrückt. Die Steuereinheit in unserem obigen Beispiel würde 1% von

132,50 RM., also 1,325 RM. sein. Bei einer angenommenen 200fachen Umlage würden demnach 265 RM. Ertragsteuer (5,30% des Ertrags) zu zahlen sein.

Da 100 Steuereinheiten nach dem Entwurf 250% Zuschlag nach der jetzigen preußischen Ertragsteuer entsprechen, würde die 200fache Umlage gleichzusetzen sein dem Zuschlag von 500%. Bei solchem Zuschlag würde der Gewerbeertrag von 5000 RM. mit 172,50 RM. belastet sein, gegenüber den nach unserem Beispiel berechneten 265 RM. Das wäre eine um 50% höhere Gewerbeertragsteuer.

Noch bei weitem ungünstiger würden die Betriebe mit geringeren Erträgen fahren. Der Ertrag von 2000 RM. würde statt bisher 12,50 RM. dann 40 RM., der von 3000 RM. statt bisher 45 RM. dann 95 RM. Ertragsteuer zu zahlen haben. Diese so außerordentliche Benachteiligung der kleinen Betriebe liegt in der Hauptsache begründet in der beabsichtigten Staffelung des Tarifs, ferner in der niedrigeren Freigrenze. Es kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein wollen, die kleinen Betriebe noch mehr zu belasten als bisher, und deshalb bedarf hier der Entwurf zunächst ohne jeden Zweifel der Abänderung, um zum mindesten hinsichtlich Staffelung und Freigrenze dem preußischen Schema angepaßt zu werden. Die Aufstellung dieser Forderung entspricht nach den angeführten Beispielen in so eklatanter Weise der Billigkeit, daß weitere Argumente sich erübrigen.

Notgedrungen wird man aber gleichzeitig zu weiteren Betrachtungen veranlaßt, ob nämlich vom steuerwissenschaftlichen Standpunkte aus die Objektivität des Ertragsmomentes nicht verlangt, daß unter Ertrag der Rohertrag ins Auge zu fassen ist. Zur Illustration der Zweckmäßigkeit dieses Gesichtspunktes stellen wir uns eine Gemeinde vor, in der eine größere Anzahl kleiner Betriebe mit Erträgen von 2000—3000 RM. sich befinden. Ferner soll ein großes, viele Arbeiter beschäftigendes Werk, das infolge besonderer Konjunkturverhältnisse einige Jahre ohne Gewinn abschließt, zur Gemeinde gehören. Bei etwaiger Einführung der Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt würde nicht nur in den Verlustjahren, sondern auch in den beiden darauffolgenden Jahren die Möglichkeit bestehen, daß kein Gewerbeertrag zu versteuern wäre. Denn wird ein großer Verlustvortrag berücksichtigt und sind die folgenden Gewinne klein, so wird das Durchschnittsertragsergebnis rechnerisch wieder ein Verlust sein können. In einer solchen Gemeinde würden die kleinen Betriebe, da der Hauptanteil an der gewerbsteuerlichen Belastung mit 9/15 auf die Gewerbeertragsteuer kommen soll, diese kleinen Betriebe den Hauptanteil aufzubringen haben, während der Großbetrieb von der Ertragsteuer nicht betroffen würde. Dabei wird gerade dieser Betrieb bedeutende Mehrausgaben dem Gemeindefiskus verursachen. Sehr bedenklich ist es also, die gewerbsteuerliche Belastung mit 9/15 auf den Ertrag zu legen, es sei denn, daß der Rohertrag maßgebende Bemessungsgrundlage bildet.

Bei der Gewerkekapitalsteuer ist der Entwurf für unseren Interessenkreis nicht so ungünstig wie bei der Ertragsteuer. Die ganz kleinen Betriebe fallen mit Rücksicht auf die Freigrenze von 3000 RM. aus. Für die Berechnung des Hauptsteuerbetrags ist 0,4% vom Gewerkekapital als Hauptsteuersatz maßgebend. Der Hauptsteuerbetrag (100 Steuereinheiten) würde bei einem Gewerkekapital von 15000 RM. (15000—3000 = 12000, davon 0,4% = 48 RM.) sein. Diese 100 Steuereinheiten entsprechen 600% Zuschlag zum Kapital im preußischen Gewerbesteuer-gesetz. Beträgt das Kapital 45000 RM., so stellt sich der Hauptsteuerbetrag auf 188 RM., da die Freigrenze von 3000 RM. hier, weil 20000 RM. übersteigend,